

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 1 vom 11. September 2015**

Der Petitionsausschuss hat am 11. September 2015 die nachstehend aufgeführten 26 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU und bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/444

**Gegenstand:** Änderung des Bremischen Mindestlohngesetzes

**Begründung:** Der Petent regt an, das Bremische Mindestlohngesetz zu ändern und Abschlussarbeiten von Studierenden vom Geltungsbereich auszunehmen. Das Mindestlohngesetz sehe nur für Pflichtpraktika eine Ausnahme vom Mindestlohn vor. Da Abschlussarbeiten keine Pflichtpraktika seien, unterfielen sie dem Bremischen Mindestlohngesetz. Dies habe in mehreren Fällen dazu geführt, dass Studierende in andere Länder gegangen seien, um ihre Abschlussarbeiten zu schreiben. Die Petition wird von 55 Mitznehmerinnen und Mitznehmern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich darzulegen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich der Sachverhalt zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bremische Mindestlohngesetz hat nur einen sehr begrenzten Anwendungsbereich. Es gilt im Wesentlichen für das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, öffentliche Unternehmen, die mehrheitlich von Stadt oder Land beherrscht werden, sowie für den Zuwendungsbereich und die öffentliche Auftragsvergabe. Insgesamt gilt das Bremische Mindestlohngesetz demnach nur für wenige Betriebe.

Sofern solche Betriebe betroffen sind, muss geprüft werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Wenn Studenten in den Betrieben ihre Abschlussarbeiten schreiben, liegt nach Aussagen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kein Arbeitsverhältnis vor. Es handelt sich vielmehr um ein Praktikantenverhältnis. Zwar nimmt das Bremische Mindestlohngesetz ausdrücklich nur die Pflichtpraktika in Bezug. Dies ist jedoch nicht abschließend. Maßgeblich ist vielmehr die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Bremischen Mindestlohngesetzes vorliegt. Dafür ist darauf abzustellen, dass gegen Entgelt Dienste geleistet werden. Bei Praktikanten stehen vielmehr der Ausbildungs- und Lerninhalte im Vordergrund, sodass hier kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Sofern an den Hochschulen Unkenntnis über diese Rechtslage herrscht, scheint diese Petition geeignet zu sein, darüber zu informieren, dass auch freiwillige Praktika im Rahmen von Abschlussarbeiten nicht unter das Bremische Mindestlohngesetz fallen. Eine entsprechende Bitte wird der Petitionsausschuss an die Senatorin für Wissenschaft und Gesundheit weiterleiten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/335

**Gegenstand:** Beschwerde über die Dauer eines Mahnverfahrens

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die lange Dauer eines Mahnverfahrens entstanden ist. Der Schaden resultiert daraus, dass ihr Rechtsanwalt ein falsches Formular benutzt habe und das Gericht für die Bearbeitung des Antrags sehr viel Zeit gebraucht habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Bearbeitung des Mahnverfahrens benötigte das Gericht insgesamt etwa acht Monate. Zwischenzeitlich wurde ein Insolvenzantrag der Antragsgegnerin der Petentin mangels Masse abgelehnt und die aufgelöste Firma im Handelsregister gelöscht.

Die längere Dauer von der Beantragung bis zum Erlass des Mahnbescheids beruht auf dem Zusammentreffen zweier widriger Umstände. Zum einen benutzte der Rechtsanwalt der Petentin das falsche Formular für die Antragstellung, sodass der Antrag zunächst aufgrund des neu eingeführten maschinellen Mahnverfahrens nicht bearbeitet werden konnte. Zum anderen kam es beim Gericht aufgrund des neuen Verfahrens zu Verzögerungen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin aufgrund dieser widrigen Konstellation ihre Forderung nicht mehr vollstrecken konnte und ihr damit ein finanzieller Schaden entstanden ist. Dennoch sieht er keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Petentin einzusetzen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/342

**Gegenstand:** Beschwerde über die Arbeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die erschwerte Möglichkeit der E-Mail-Kontaktaufnahme bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie die nicht erfolgte Bearbeitung seiner Eingabe durch diese.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz verwendet für ihren Internetauftritt die landesweit genutzten Module zur Erstellung von Webauftritten, die eine einheitliche Gestaltung von Webauftritten ermöglichen. Der Aufbau ist aber individuell gestaltbar. Insoweit können die Internetauftritte der Behörden oder Einrichtungen im Land Bremen voneinander abweichen. Unter der Rubrik „Wir über uns“ sind die Postanschrift, Telefonnummern und die E-Mail-Anschrift gut erkennbar veröffentlicht. Zudem wird ein PGP-Schlüssel für eine verschlüsselte Kommunikation als auch ein Kontaktformular angeboten. Eine erschwerte Kontaktaufnahmemöglichkeit aufgrund der Gestaltung des Internetauftritts ist nicht erkennbar. Es gibt keine zwin-

genden Vorgaben – wie bei der Impressumspflicht – an welcher Stelle des Internetauftritts ein Kontaktformular konkret angeboten werden muss.

Der Petent hat sich mit einer allgemein formulierten Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz gewandt. Beantwortet wurde diese ca. drei Wochen später. Das erscheint dem Petitionsausschuss nicht unangemessen lang. Dazu hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz mitgeteilt, dass sie aufgrund der Vielzahl von Eingaben vorrangig konkrete Eingaben, die sich gegen öffentliche und nicht öffentliche Stellen richten, bearbeite. Die abstrakten Eingaben würden nachrangig bearbeitet. Diese Prioritätensetzung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

**Eingabe-Nr.:** L 18/343

**Gegenstand:** Abschaffung der Rundfunkbeiträge

**Begründung:** Der Petent verlangt die Abschaffung des Rundfunkbeitrags. Es handle sich um eine Zwangsgebühr, die von allen Wohnungsinhabern zu zahlen sei, unabhängig davon, ob das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überhaupt in Anspruch genommen werde.

Der Petitionsausschuss hat zum dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Mittlerweile wurde die Rundfunkbeitragspflicht in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt. Beide Landesverfassungsgerichte haben festgestellt, der Rundfunkbeitrag sei für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen. Damit haben sie das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich nicht um eine Steuer. Steuern sind Geldleistungen, die zur Erzielung von Einnahmen für das Gemeinwesen dienen und denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Ein Beitrag ist ein Entgelt für eine staatliche Leistung. Er wird für einen möglichen Vorteil erhoben. Die Gegenleistung für den Rund-

funkbeitrag ist nach der Rechtsprechung die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkangebote.

Entgegen der Auffassung des Petenten stößt das vielfältige Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei einem großen Teil der Bevölkerung auf Akzeptanz. Die ARD hat seit vielen Jahren einen Marktanteil von rd. 28 %, das ZDF von 12,8 %.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei Bezug genommen. Der Petitionsausschuss schließt sich diesen Ausführungen in vollem Umfang an.

**Eingabe-Nr.:** L 18/356

**Gegenstand:** Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung

**Begründung:** Der Petent kritisiert, dass bei Strafgefangenen die Zeit des Strafvollzugs für die Ermittlung von Rentenansprüchen außer Acht bleibe und sich daher für diese erhebliche Nachteile im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung ergäben. Der Petent regt gesetzliche Regelungen zur Einführung der Sozialversicherungspflicht für während des Strafvollzugs arbeitende Gefangene an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht bisher keine gesetzliche Grundlage. Zu einem entsprechenden Bundesgesetz wäre eine Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Eine Bereitschaft der Länder, ein solches Gesetz zu verabschieden, ist derzeit aufgrund der damit verbundenen finanziellen Belastungen der Länderhaushalte jedoch nicht gegeben. Dies gilt auch für Bremen als Land mit Haushaltsnotlage.

Die senatorische Dienststelle hat aber darauf hingewiesen, dass es in der Praxis Möglichkeiten gibt, die nicht bestehende Sozialversicherungspflicht der Strafgefangenen zu kompensieren. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme verwiesen, der sich der Petitionsausschuss vollumfänglich anschließt.

**Eingabe-Nr.:** L 18/357

**Gegenstand:** Verwendung der Rundfunkbeiträge

**Begründung:** Der Petent kritisiert die hohe Investition der ARD in das neue Tageschau- und Tagesthemenstudio, die seiner Ansicht nach zulasten der Gebühren- und Steuerzahler gehe, und bittet um eine Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Investition.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Investition der ARD in ein neues Studio war aufgrund des Zustands des alten Studios, das in Ausstattung und Technik nicht mehr den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprach, unumgänglich. Die Investitionssumme hat sich im branchenüblichen Rahmen bewegt und das zur Verfügung gestellte Budget wurde beim Bau exakt eingehalten. Mit dem neuen Studio wird dem Gebührenzahler und Fernsehzuschauer öffentlich-rechtliches Fernsehen in hoher Qualität geboten. Steuergelder sind entgegen der Annahme des Petenten nicht eingesetzt worden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Anhaltspunkte dafür, dass Rundfunkbeiträge zweckwidrig verwendet worden sind.

**Eingabe-Nr.:** L 18/374

**Gegenstand:** Beschwerde über eine Betreuung

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass der für sie vom Gericht bestellte Betreuer seine Aufgaben nur unzureichend wahrnehme. Dieser stelle ihr nicht ausreichend Geld zur Verfügung, kümmere sich nicht um eine Tagespflege und besuche sie zu selten. Im Übrigen erschließe sich ihr der Grund für die Betreuung auch gar nicht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Betreuung ist erforderlich, weil die Petentin aufgrund ihrer Demenz nicht in der Lage ist, sich um die im Gerichtsbeschluss näher bezeichneten Angelegenheiten selbst zu kümmern. Gegen die Anordnung der Betreuung ist kein Rechtsbehelf eingelegt worden.

Für den Petitionsausschuss sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Betreuer seine Aufgaben nur unzureichend wahrnimmt. Er hat dafür gesorgt, dass sich die Petentin monatlich einen bestimmten Geldbetrag von ihrer Bank auszahlen lassen kann und sich auch um die Organisation ambulanter Hilfen gekümmert.

Dem Begehren der Petentin kann daher nicht entsprochen werden.

**Eingabe-Nr.:** L 18/383

**Gegenstand:** Verbindlichkeit von Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

**Begründung:** Mit der Petition wird gefordert, für alle Eltern eine Pflicht zur Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, den sogenannten U-Untersuchungen, gesetzlich zu verankern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die gesetzlichen Krankenkassen sind rechtlich verpflichtet, Kinderuntersuchungen anzubieten. Die Inanspruchnahme dieses Angebots ist den Versicherten allerdings bisher freigestellt. Die Einführung einer Verpflichtung zur Teilnahme erscheint nicht sinnvoll.

Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern sind unbestritten ein gut geeignetes und allgemein anerkanntes Instrument, um Krankheiten und Entwicklungsstörungen im Kindesalter frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Das Land Bremen hat in diesem Zusammenhang gute Erfahrungen mit der Etablierung eines verbindlichen Einladungswesens gemacht, mit dem mittelbar die Verbindlichkeit der Teilnahme deutlich erhöht werden konnte. Im Ergebnis werden die Vorsorgeuntersuchungen von den Eltern nahezu vollständig in Anspruch genommen, sodass für die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass besteht.

**Eingabe-Nr.:** L 18/391

**Gegenstand:** Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (Rollkur)

**Begründung:** Die Petentin dieser, vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, die sogenannte Rollkur bei Pferden zu verbieten. Diese Methode füge den Pferden durch die Überdehnung des Halsbereichs starke Schmerzen zu. Erhebliche Gesundheitsschäden seien die Folge.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bereits nach der geltenden Rechtslage bietet das Tierschutzrecht die Möglichkeit, gegen aggressives Reiten einzuschreiten, wenn es der zuständigen Behörde bekannt wird. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung zum Verbot der Rollkur als Einzelmethode bedarf es deshalb nicht.

In Bremen sind in den letzten Jahren keine Hinweise auf aggressives Reiten bekannt geworden.

**Eingabe-Nr.:** L 18/405

**Gegenstand:** Ausnahmen vom Rundfunkbeitrag

**Begründung:** Der Petent bittet darum, Personen, die keine Rundfunkempfangsgeräte haben, von der Erhebung des Rundfunkbeitrags auszunehmen. In einem demokratischen Rechtsstaat könne es nicht sein, dass jemand zu Beiträgen herangezogen werde, obwohl er die Leistung nicht nutze. Jeder Bürger solle die Möglichkeit haben, frei zu entscheiden, ob er den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen wolle. Anderenfalls handle es sich um eine mit Kosten verbundene Bevormundung. Die gewählte Regelung zum Rundfunkbeitrag sei ungerecht. Vielmehr hätte man eine Beitragsregelung finden müssen, mit der nur diejenigen belastet werden, die den Rundfunk auch nutzten. Gegebenenfalls müsse ein entsprechender Befreiungstatbestand geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung erfolgte, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte.

Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. An dieser gesamtgesellschaftlichen Entwicklung nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maß nutzen.

Mittlerweile wurde die Rundfunkbeitragspflicht in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt. Beide Landesverfassungsgerichte haben festgestellt, der Rundfunkbeitrag sei für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen. Damit haben sie das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rund-

funkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Soweit der Petent anregt, statt der allgemeinen Beitragspflicht hätte man effektive Kontrollmöglichkeiten schaffen müssen, um festzustellen, wer welches Gerät nutzt, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen sind derartige staatliche Kontrollen personal- und kostenintensiv. Zum anderen würden sie auch den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung zuwider laufen.

Auf die Schaffung eines Befreiungstatbestands für Menschen, die Rundfunkgeräte nicht nutzen, hat der Gesetzgeber aus den vorgenannten Gründen verzichtet.

**Eingabe-Nr.:** L 18/416

**Gegenstand:** Sektorale Heilpraktikererlaubnis für Ergotherapeuten

**Begründung:** Der Petent regt an, für Ergotherapeuten eine sektorale Heilpraktikererlaubnis vorzusehen. Diese Möglichkeit bestehe bereits für die Bereiche der Psychotherapie und Physiotherapie. Dementsprechend würden Ergotherapeuten ungleich behandelt. Auch sie benötigten eine ärztliche Verordnung für ihre Tätigkeit und müssten zu Beginn der Behandlung eine Befundung machen. Die Petition wird von acht Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für den Bereich der Ergotherapie weder erforderlich noch geboten.

Normalerweise erhalten Heilpraktiker eine umfassende Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung. In Bezug auf Psychotherapeuten und Physiotherapeuten hat die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt, dass sektorale Heilpraktikererlaubnisse als Ausnahme von der umfassenden Heilpraktikererlaubnis erteilt werden können. Diese Ausnahmen hat die Richtrechtsprechung deshalb zugelassen, weil für die genannten Berufsfelder eine umfassende Ausbildung durchlaufen wird und eine Gefährdungsabwägung es für die genannten Berufsfelder vertretbar erscheinen lasse, eine Heilpraktikererlaubnis zu erteilen.

Bei Ergotherapeuten stellt sich die Situation jedoch anders dar. Durch die Berufsausübung kann es normalerweise nicht zu einer Gefährdung der Gesundheit der behandelten Menschen kommen, weil keine Behandlung am Menschen erfolgt. Ergotherapeuten beraten und behandeln Patienten, die Einschränkungen im Bereich der Motorik, der Sinnesorgane oder geistigen oder psychischen Fähigkeiten haben. Daneben geben sie Anregungen und Anleitungen zur Gestaltung des Arbeitsplatzes. In der Regel beschränkt sich ihre Arbeit auf eine Anleitung des Patienten im Rahmen ergotherapeutischer Verfahren. Deshalb verursacht die Mehrzahl ergotherapeutischer Verfahren keine unmittelbaren Gesundheitsgefahren. Dementsprechend besteht für Ergotherapeuten keine Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktikergesetz. Insofern verlangt der Petent mit seiner Petition mehr, als gegenwärtig für die Ausübung seines Berufs erforderlich ist.

Im Gegensatz zu Physiotherapeuten oder Psychotherapeuten ist für die Durchführung einer Ergotherapie keine ärztliche Diagnose erforderlich. Ergotherapeuten sind häufig in eigener Praxis oder in Heimen und Krankenhäusern tätig und können dort auch ohne ärztliche Diagnose ihren Beruf ausüben.

**Eingabe-Nr.:** L 18/428

**Gegenstand:** Erweiterung des Rauchverbots

**Begründung:** Die Petentin setzt sich dafür ein, das Rauchen nicht nur auf dem Schulhof, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung von Schulen zu verbieten. Sie trägt vor, Eltern von Schülerinnen und Schülern würden morgens und mittags direkt vor dem Schuleingang oder auf der anderen Straßenseite stehen und Zigaretten rauchen. Die Kippen würden nicht entsorgt, sondern achtlos auf die Straße geworfen. Dies gebe ein sehr schlechtes Vorbild für die Schülerinnen und Schüler. Deshalb solle ein Bannkreis um die Schulen eingerichtet werden. Auch Tabak sei eine Droge und dürfe nicht verharmlost werden. Die Petition wird von 76 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum findet der Vorschlag der Petentin Unterstützung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Problem möglicherweise auch ohne Einschaltung des Gesetzgebers lösen lasse, indem rauchende Eltern persönlich angesprochen würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Gesundheit sowie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung ihrer Petition persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen beschäftigt. Er kann den Vorschlag der Petentin jedoch nicht unterstützen.

Das Vorgängergesetz zum Nichtrauchererschutzgesetz, das Rauchfreiheitsgesetz, enthielt eine Regelung, wonach Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes das Rauchen untersagt war. Diese Regelung wurde mit Einführung des Nichtrauchererschutzgesetzes nicht übernommen, weil sie praktisch nicht umsetzbar war. Die Schulen konnten mit vertretbarem Aufwand die Umgebung des Schulgeländes nicht so engmaschig überprüfen, dass die Einhaltung der Bannmeilenregelung gewährleistet gewesen wäre. Auch führte die Regelung lediglich zu einer Verlagerung des Rauchens in Bereiche neben der Bannmeile. Gleiches würde für die von der Petentin vorgeschlagene Bannmeilenregelung gelten.

Ziel des Nichtrauchererschutzgesetzes ist die Abwehr von gesundheitlichen Schäden durch Passivrauchen. Damit ist die Forderung nach einem Rauchverbot unter freiem Himmel nicht vereinbar. Die zu schützenden Personen sind unter freiem Himmel den im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffen in deutlich geringerem Maße ausgesetzt, als in geschlossenen Räumen. Dementsprechend kann der Gesundheitsschutz eine Ausdehnung des Rauchverbots auf Außenbereiche und die damit verbundene Beschränkung der Handlungsfreiheit von Raucherinnen und Raucher nicht mehr rechtfertigen.

Die von der Petentin angesprochene Vorbildfunktion von Personensorgeberechtigten lässt sich auch mit Nichtrauchererschutzgesetzen nicht behördlich verordnen. Dies müsste auf gesellschaftlicher Ebene geregelt werden.

Zur weiteren Begründung verweist der Petitionsausschuss auf die der Petentin bekannten ausführlichen Stellungnahmen des Senators für Gesundheit sowie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

**Eingabe-Nr.:** L 18/429

**Gegenstand:** Beschwerde über das Essen in der Justizvollzugsanstalt (JVA)

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Qualität des Essens in der JVA und die Art und Weise der Essensausgabe. Außerdem habe es an



einem Tag Bratkartoffeln nur für einen Teil der Belegschaft gegeben. Das verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den vom Senator für Justiz und Verfassung vorgelegten Speiseplänen gibt es in der JVA eine ausgewogene Ernährung. Die Vorsitzende des Petitionsausschusses der 18. Wahlperiode hat sich zusammen mit einem weiteren Mitglied des Petitionsausschusses persönlich im Selbstversuch über die Qualität des Essens in der JVA informiert. Sie konnte nichts Negatives feststellen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Ausgabe von Bratkartoffeln an eine Abteilung damit begründet, dass der Küchenmeister an diesem Tag befürchtet habe, der Reis als Sättigungsbeilage sei nicht für alle Abteilungen ausreichend. Deshalb habe man aus Kartoffeln vom Vortag Bratkartoffeln gemacht und an eine Abteilung ausgegeben.

Die Essensausgabe erfolgt auf geteilten Tablett. Die mit der Essensausgabe betrauten Mitarbeiter werden dem Anstaltsarzt vor Beginn ihrer Tätigkeit persönlich vorgestellt. Er nimmt sie in Augenschein und belehrt sie über den Umgang mit Lebensmitteln. Außerdem nimmt er Einsicht in die Krankenakte. Dieses Verfahren entspricht – wie der Petent selbst einräumt – den gesetzlichen Vorgaben und ist deshalb nicht zu beanstanden.

**Eingabe-Nr.:** L 18/432

**Gegenstand:** Betreuungsgericht

**Begründung:** Die Petentin bittet um Überprüfung zweier Entscheidungen des Amtsgerichts Bremen, in denen jeweils die Vergütung für die gerichtlich bestellten Betreuer der Petentin festgesetzt worden ist. Die Petentin ist der Auffassung, dass die Betreuer ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrgenommen hätten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Hinsichtlich der Festsetzung der Vergütung für die beiden vom Gericht bestellten Betreuer liegen zwei rechtskräftige Entscheidungen des Amtsgerichts Bremen vor. Der Petentin ist in beiden Fällen die Möglichkeit eingeräumt worden, rechtlich dagegen vorzugehen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit hat der Petitionsausschuss weder auf die Verfahrensgestaltung noch auf die Entscheidungen der Gerichte Einfluss. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt wurden oder die Betreuer ihre Aufgaben nicht wahrgenommen haben, sodass dem Petitionsausschuss die Höhe der Vergütung nicht unangemessen erscheint. Dem Begehren der Petentin kann daher nicht entsprochen werden.

**Eingabe-Nr.:** L 18/436

**Gegenstand:** Änderung des Petitionsverfahrens

**Begründung:** Der Petent regt an, dass sich der Petitionsausschuss „nicht länger von den zuständigen Senatsressorts, Ämtern etc. beraten lässt“. Die Behörden seien voreingenommen und weisungsgebunden. Deshalb seien ihre Stellungnahmen für eine uneigennützig und unvoreingenommene Beratung durch den Petitionsausschuss nicht geeignet. Die Petition wird von vier Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Nach § 5 Abs. 1 Petitionsgesetz haben der Senat und die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen. Auf dieser Grundlage fordert der Petitionsausschuss zu den einzelnen Petitionen Stellungnahmen der zuständigen Ressorts an.

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, dieses Verfahren zu ändern. Seiner Ansicht ist so gewährleistet, dass der einer Petition zugrunde liegende Sachverhalt von beiden beteiligten Seiten betrachtet wird. Die Mitglieder des Petitionsausschusses sind in der Lage, sich ihr eigenes Urteil über eine Petition zu bilden und das Handeln der Verwaltung kritisch zu hinterfragen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/350

**Gegenstand:** Zahlung von Zulagen

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die lange Dauer der Bearbeitung seiner Anträge auf Zahlung einer Schichtdienstzulage. Sein Antrag sei verschleppt worden. Der Personalbestand in seiner Dienststelle sei nicht ausreichend, um die notwendigen Verwaltungsarbeiten im Sinne der Bediensteten zeitgerecht zu erledigen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bis vor kurzem erfolgte die Überprüfung auf manuellem Wege anhand der individuell geleisteten Dienstzeiten. Da dieses Verfahren sehr arbeitsaufwendig war, dauerte die Antragsbearbeitung sehr lange. Mittlerweile ist ein EDV-System beschafft worden. Die Installation hat sich jedoch aufgrund technischer Probleme verzögert.

Inzwischen sind die ausstehenden Ansprüche des Petenten aus der Schichtzulage zur Zahlung angewiesen worden. Er ist über das Ergebnis informiert worden. Die Petition hat sich damit erledigt.

**Eingabe-Nr.:** L 18/352

**Gegenstand:** Abschaffen des Schnäbelstutzens in der Hühner- und Putenmast

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen das Stutzen von Schnäbeln in der Hühner- und Putenmast, da dieses äußerst schmerzvoll sei und gegen das Tierschutzgesetz verstoße.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Erteilung einer Genehmigung zum Schnäbelkürzen bedarf es eines Antrags bei den für die Durchführung des Tierschutzes zuständigen Behörden des Landes Bremen. Da in der Freien Hansestadt Bremen keine gewerblichen Brütereien und Aufzuchtanlagen für Legehennen und anderes Nutzgeflügel ansässig sind, wurden auch keine Anträge auf Genehmigung des Schnäbelkürzens gestellt. Auch im Bereich der privaten Hobbyzuchten liegen nach Auskunft des Senators für Gesundheit keine amtlichen Erkenntnisse über den von der Petentin beschriebenen Sachverhalt vor. Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass das von der Petentin kritisierte Schnäbelstutzens im Land Bremen nicht praktiziert wird.

**Eingabe-Nr.:** L 18/360

**Gegenstand:** Beschwerde über die Freifläche in der JVA

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über den Zustand des Freistundenhofs, der keinen Unterstand bei Schlechtwetter und keine ausreichenden

Sitzgelegenheiten biete. Zudem sehe er aufgrund des unebenen Untergrunds und des angrenzenden, nicht abgetrennten Spielfelds eine Verletzungsgefahr für sich und andere ältere Strafgefangene, da dort regelmäßig Ballspiele stattfänden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund umfangreicher Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der JVA steht der ursprünglich genutzte Freistundenhof nicht zur Verfügung. Die vom Petenten bemängelten Zustände auf dem Ausweichgelände sind daher nur vorübergehender Natur. Dennoch bemüht sich die JVA, den nachvollziehbaren Wünschen der Gefangenen zu entsprechen und hat bereits Maßnahmen ergriffen.

So wurden die Anzahl der Sitzgelegenheiten verdoppelt, das gesamte Areal vergrößert und ein Gehweg angelegt. Ferner ist die Eingrenzung des Spielfelds geplant. Damit ist dem Anliegen des Petenten weitestgehend entsprochen worden.

**Eingabe-Nr.:** L 18/368

**Gegenstand:** Pflegegeld

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Durchführung und das Ergebnis einer Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit seiner Schwester sowie über die Ablehnung der beantragten Leistung durch die zuständige Pflegekasse.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die Bearbeitung des Leistungsantrags erfolgte entsprechend der Vorschriften.

Nachdem der Petent Widerspruch gegen das Gutachten eingelegt hat, haben zusätzliche Gespräche und ein Hausbesuch stattgefunden, die zur Anerkennung weiteren Hilfebedarfs für die Schwester des Petenten geführt haben. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich damit das Begehren des Petenten erledigt hat.

**Eingabe-Nr.:** L 18/384

**Gegenstand:** Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

**Begründung:** Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition bittet darum, die von einigen Bundesländern vorgeschriebene Dichtigkeitsprüfung für private Abwasserleitungen auszusetzen und eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen auf europäischer, Bundes- und Länderebene müssen Leitungen zum Transport von Abwasser dicht sein. Der Eigentümer ist für Grundleitungen auf seinem Grundstück selbst verantwortlich. Bremen hat bislang keine Fristen für die Erstprüfung von Abwasseranlagen festgesetzt.

Nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sieht die Mehrheit der Bundesländer keine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche Regelung zur generellen Dichtigkeitsprüfung von Haus-

anschlüssen und Grundleitungen. Deshalb ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn das Land Bremen in diese Richtung keine Bundesratsinitiative ergreift.

**Eingabe-Nr.:** L 18/426

**Gegenstand:** Herausgabe einer Wundaufgabe an Strafgefangenen

**Begründung:** Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Bremen und kritisiert die unzureichende Versorgung mit medizinischen Heilmitteln. Er fordert aufgrund seiner Erkrankung die regelmäßige Ausgabe von besonderen Wundpflastern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die medizinische Betreuung der Gefangenen in der JVA erfolgt ausschließlich durch den ärztlichen Dienst der Anstalt. Die Versorgung mit Heilmitteln ist abhängig von den jeweiligen Verordnungen der Ärzte. Der ärztliche Dienst hat versichert, dass der Petent regelmäßig die für ihn erforderlichen und geeigneten Heilmittel erhält. Die spezielle Beschaffenheit der Heilmittel ist dabei abhängig von der medizinischen Indikation. Die besonderen Erfordernisse, die sich aus dem Arbeitseinsatz des Petenten ergeben, haben dabei der Auswahl der Wundpflaster Berücksichtigung gefunden.

Der Petitionsausschuss erkennt vor diesem Hintergrund aktuell keinen Handlungsbedarf. Es besteht kein Anlass, an der Zuverlässigkeit der medizinischen Versorgung der Gefangenen zu zweifeln. Der Petent hat inzwischen mitgeteilt, dass seine Wunde verheilt ist und er keine Heilmittel mehr benötigt, sodass sich das mit seiner Petition verfolgte Begehren erledigt hat.

**Eingabe-Nr.:** L 18/442

**Gegenstand:** Abschaffung der Wiederholung von Schuljahren

**Begründung:** Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die Wiederholung von Schuljahren, das sogenannte Sitzenbleiben, abgeschafft wird. Den Schülerinnen und Schülern solle es selbst überlassen bleiben, ob sie freiwillig eine Klasse wiederholen möchten. Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass das Wiederholen einer Jahrgangsstufe durchaus keine Strafe sei, sondern ermögliche, den Anschluss wieder zu erlangen oder einen Reifeprozess zu durchlaufen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die geltenden Regelungen entsprechen bereits jetzt weitgehend dem Wunsch der Petentin. Im allgemeinbildenden Schulsystem in Bremen gibt es nur noch an zwei Stellen eine Versetzungsentscheidung, nämlich beim Übergang von der Sekundarstufe I zur gymnasialen Oberstufe und innerhalb der gymnasialen Oberstufe beim Übergang von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase. Bei diesen Entscheidungen werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler insgesamt berücksichtigt, sodass eine Versetzung auch stattfinden kann, wenn eine Momentaufnahme, beispielsweise wegen einer schwierigen persönlichen oder familiären Situation, einen Leistungsabfall zeige. Das Kriterium sei immer die Erwartung, dass die Schülerin bzw. der Schüler im folgenden Jahr den Unterricht erfolgreich absolvieren werde.

Nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz muss es an bestimmten Stellen in der Bildungsbiografie Versetzungsentscheidungen geben. Deshalb kann man auf die genannten Versetzungsentscheidungen nicht verzichten. Generell besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen. Diese Entscheidung muss mit den Eltern und der Schule zusammen getroffen werden. Sowohl an der Oberschule als auch am Gymnasium hat die Schule einen Förderauftrag wahrzunehmen und muss Schülerinnen und Schüler, die an bestimmten Stellen Schwächen zeigen, unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** L 18/455

**Gegenstand:** Erhöhung der Opferrente nach dem Rehabilitierungsgesetz

**Begründung:** Der Petent kritisiert, dass die Erhöhung der Opferrente nach § 17a Rehabilitierungsgesetz um 50 € pro Monat ab dem 1. Januar 2015 erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung in Bremen umgesetzt worden ist. Er habe mehrere Monate auf die entsprechenden Zahlungen warten müssen, ohne von der zuständigen Behörde informiert worden zu sein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Durch die Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle war der zuständigen Behörde eine sofortige Umsetzung der Gesetzesänderung nicht möglich. Inzwischen hat der Petent jedoch die entsprechende Nachzahlung erhalten und die Rente wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe laufend gezahlt. Der Petitionsausschuss kann die Kritik des Petenten an dem langen Umsetzungsprozess nachvollziehen und bedauert die Unannehmlichkeiten, die ihm dadurch entstanden sind.

**Eingabe-Nr.:** L 18/470

**Gegenstand:** Berücksichtigung der Note für Inklusive Pädagogik

**Begründung:** Der Petent regt an, die Note für das Fach Inklusive Pädagogik in die Endnote des Studiengangs Master-Inklusive Pädagogik einzuberechnen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat auf Anfrage des Petitionsausschusses mitgeteilt, in der Abschlussbescheinigung, die der Petent über sein Studium erhalten habe, seien alle Fächer aus seinem Masterstudium berücksichtigt und in seiner Gesamtnote ausgewiesen. Dem Petenten entstünden keine Nachteile daraus, dass die Note für den Bereich Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik nicht in der Anlage zu Masterzeugnis aufgeführt sei. Damit hat sich das Anliegen erledigt.

**Eingabe-Nr.:** L 19/10

**Gegenstand:** Information über die Regelungen der Straßenverkehrsordnung für Fahrradfahrer

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition wünscht Auskunft über die Information der Bevölkerung über die Straßenverkehrsordnung.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat die im Laufe des Petitionsverfahrens konkretisierten Fragen des Petenten ausführlich beantwortet. Damit hat sich die Petition erledigt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/355

**Gegenstand:** Erhöhung der Regelsätze

**Begründung:** Die Eingabe betrifft sinngemäß den Wunsch nach einer Erhöhung der Regelsätze des Arbeitslosengeldes II. Dies fällt in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages, sodass die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten war.